Kanton Bern
Canton de Berne

Direktion für Inneres und Justiz
KJA - Kantonales Jugendamt

Hallerstrasse 5
Postfach
3001 Bern
+41 31 633 76 33
kja-bern@be.ch
www.be.ch/kja

Kantonales Jugendamt, Hallerstrasse 5, Postfach, 3001 Bern

An alle Sozialdienste des Kantons Bern

Unsere Referenz: 2025.DIJ.14044

21. Oktober 2026

Rundschreiben an die Sozialdienste des Kantons Bern durch das KJA vom 21.10.2026
ID: KJA_26-03 – Vorgaben für Anträge auf Kostengutsprache für sozialpädagogische Familienbegleitung (SPF)

Sehr geehrte Damen und Herren

Bei unseren Rundschreiben steht die Praxis bei der Umsetzung des Kinderförder- und Schutzgesetzes (KFSG) im Zentrum. Die Zustellung erfolgt an die allgemeine Adresse der Dienste. Wir bitten um eine geeignete Bekanntmachung der Inhalte innerhalb der Dienste.

In diesem Rundschreiben geht es um die sozialpädagogische Familienbegleitung (SPF) und damit um die am häufigsten indizierte KFSG-Leistung. Die meisten Anträge auf Kostengutsprache für diese Leistung können ohne weitere Rückfragen genehmigt werden. In bestimmten Fällen sind allerdings teils aufwändige Abklärungen notwendig, was zu Verzögerungen bei der Antragsgenehmigung und Unverständnis bei den Betroffenen führt.

Dieses Rundschreiben konkretisiert, unter welchen Voraussetzungen eine Leistung gemäss verbindlicher Leistungsbeschreibung als SPF gilt und wie entsprechende Anträge auf Kostengutsprache einzureichen sind. Es schafft Transparenz darüber, welche Angaben und Unterlagen erforderlich sind, worauf das KJA bei der Prüfung achtet und welche Unterstützungsformen nicht über eine SPF finanziert werden können.

Die Vorgaben sind verbindlich und bei Anträgen auf Kostengutsprache zu beachten. Sie gelten fachlich sowohl für einvernehmlich vermittelte als auch für angeordnete SPF.

Im Rundschreiben werden folgende Themen behandelt:

1. Ziel und Inhalt einer SPF
2. Abgrenzung zu anderen Leistungen und Angeboten
   - Indikation und Fallführung, Elterncoaching, Leistungen für Jugendliche und junge Volljährige, alltagsunterstützende und kompensatorische Hilfen, Begleitung zu Fachpersonen und Angeboten
3. Dauer und Umfang der Leistungserbringung
   - SPF als zeitlich begrenzte Intervention, Direktkontakt: Stundenaufwand und Intensität, indirekte Fallarbeit, Wegzeit (Dauer der Reisezeit pro Besuch)
4. Leistungskombinationen
   - SPF und stationäre Leistungen, SPF und ambulante Leistungen

5. Leistungserbringung von Anbietenden ohne Anschluss an den GLV (Art. 24, 28 KFSG)
6. Hinweise zur Antragstellung via KJA-FS
   - Rechtzeitige Antragstellung, Vollständigkeit und Korrektheit, Offerte des Leistungserbringenden, Frühzeitige Beendigung/Abbruch einer SPF

1. Ziel und Inhalt einer SPF

Die SPF richtet sich an Familien in schwierigen Lebenslagen, die eine zeitlich begrenzte aufsuchende Beratung und Begleitung benötigen. Die SPF zielt darauf ab, die Erziehungs- und Beziehungskompetenzen in der Familie zu fördern und zu entwickeln, so dass dem Kindeswohl Rechnung getragen wird und das Kind in seiner Herkunftsfamilie aufwachsen kann. Die SPF findet aufsuchend statt und kann je nach Bedarf individuell zugeschnitten und in unterschiedlicher Intensität durchgeführt werden. Damit eignet sie sich für eine Vielzahl an unterschiedlichen Konstellationen.

Im Zentrum steht die Stärkung der Familie in ihrer eigenen Handlungsfähigkeit: Die SPF unterstützt Eltern und Kinder dabei, belastende Situationen zu bewältigen, Ressourcen zu erkennen und tragfähige Lösungen für ihren Alltag zu entwickeln. Im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe fördert sie Selbstwirksamkeit, Eigenverantwortung und die Fähigkeit, bei Bedarf gezielt Unterstützung zu nutzen.

Bei den Anträgen auf Kostengutsprache für eine SPF überprüft das KJA nicht die fachliche Indikation durch den Leistungsbestellenden, d.h. ob die indizierte Unterstützung geeignet, erforderlich und angemessen ist. Das KJA prüft, ob es sich bei der beantragten Leistung um eine SPF gemäss verbindlicher Leistungsbeschreibung handelt. Die fachliche Verantwortung für die Indikationsstellung und die Festlegung des Unterstützungsbedarfs verbleibt beim leistungsbestellenden Dienst. Die Leistungsbeschreibung finden Sie auf unserer Homepage: https://www.kja.dij.be.ch/de/start/ambulante-leistungen/leistungsbeschreibung.html.

Damit das KJA überprüfen kann, ob es sich bei der beantragten Leistung um eine SPF gemäss verbindlicher Leistungsbeschreibung handelt, muss der Antrag auf Kostengutsprache konkrete Angaben zu den fallbezogenen Zielen und Leistungsinhalten enthalten.

In vielen Fällen befinden sich bereits in der Offerte des Leistungserbringenden die notwendigen Angaben zur geplanten Arbeit in der Familie. Fehlen diese, z.B. weil sie dem Leistungserbringenden zum Zeitpunkt der Offertenstellung noch nicht bekannt sind oder sie noch nicht verbindlich vereinbart wurden, müssen die spezifischen Ziele und Leistungsinhalte zusätzlich als Beilage unter «Beilagen zum Antrag auf Kostengutsprache» hochgeladen werden.

2. Abgrenzung zu anderen Leistungen und Angeboten

2.1 Indikation und Fallführung

Bei der Antragstellung ist darauf zu achten, dass die vorgesehenen Inhalte nicht über den Auftrag einer SPF gemäss verbindlicher Leistungsbeschreibung hinausgehen. Sie dürfen keine Tätigkeiten umfassen, welche im Zuständigkeitsbereich der kommunalen Dienste liegen, namentlich die fachliche Indikation, die Fallführung oder die übergeordnete Koordination.

Die in der Leistungsbeschreibung vorgesehene vertiefte Abklärungsphase steht dem nicht entgegen. Sie dient dazu, die bereits indizierte SPF im Hinblick auf die konkreten Ziele, Inhalte, Intensität und Ausgestaltung der Begleitung zu präzisieren. Sie ersetzt aber weder die vorgängige Bedarfsabklärung noch die

Indikationsstellung durch die leistungsbestellende Stelle. Insbesondere darf eine SPF nicht mit dem Auftrag begonnen werden, erst abzuklären, ob sie überhaupt angezeigt ist oder welche andere Leistung erforderlich wäre. Auch die Suche nach einem geeigneten Platz in einer stationären Einrichtung ist beispielsweise nicht Aufgabe einer SPF.

Anträge auf Kostengutsprache für eine SPF dürfen keine Tätigkeiten umfassen, welche im Zuständigkeitsbereich der kommunalen Dienste liegen, insbesondere die Indikation, Fallführung und übergeordnete Koordination.

Diese Abgrenzung ist wichtig, da ansonsten eine Vermischung der Rollen stattfindet. Wenn die SPF gleichzeitig die Bedarfslage beurteilt, die weiterführende Hilfe organisiert und die laufende Fallsteuerung übernimmt, werden Leistungserbringung, Indikation und Fallführung in unzulässiger Weise miteinander verknüpft. Dies beeinträchtigt die unabhängige Überprüfung des Hilfeverlaufs und erschwert eine klare Verantwortungszuordnung.

2.2 Elterncoaching

Der Begriff «Elterncoaching» ist kein definierter, von anderen Tätigkeiten klar abgrenzbarer Begriff. Da das Elterncoaching auch die Stärkung und Entwicklung der elterlichen Erziehungskompetenzen zum Ziel hat, sind die Übergänge zwischen einer SPF und einem Elterncoaching oft fliessend. Die SPF muss folgende drei Aspekte aufweisen:

- Eine SPF ist *mehrdimensional* angelegt. Auch wenn einzelne Themen einen Schwerpunkt bilden oder ein bestimmtes Problem im Zentrum steht, berücksichtigt die SPF dessen Einbettung in die relevanten Lebensbereiche und Beziehungen der Familie.
- Die SPF arbeitet *systemisch*, d.h. sie fokussiert nicht nur auf die Eltern, sondern berücksichtigt das gesamte Familiensystem und bezieht je nach Bedarf das ausserfamiliäre Umfeld geeignet mit ein. Die konkrete Intervention kann sich dabei abhängig von der Bedarfslage phasenweise oder schwerpunktmässig an die Eltern, einzelne Teilsysteme oder die gesamte Familie richten. Die Kinder sind direkt zu adressieren, d.h. ihre Perspektive ist angemessen einzubeziehen; Form und Umfang des direkten Einbezugs richten sich nach Alter, Entwicklungsstand und Bedarfslage.
- Eine SPF arbeitet *aufsuchend*. Sie findet überwiegend im unmittelbaren Lebensumfeld der Familie statt, vor allem bei ihr zu Hause sowie an weiteren alltagsrelevanten Orten im Sozialraum. Dadurch kann die Fachperson den konkreten Alltag kennenlernen und Unterstützung direkt in realen Situationen anbieten.

Bei einem ausschliesslich auf die individuelle Entwicklung der Eltern ausgerichteten Coaching handelt es sich nicht um eine SPF und ein entsprechender Antrag kann nicht genehmigt werden.

2.3 Leistungen für Jugendliche und junge Volljährige

Ebenfalls von einer SPF abzugrenzen sind Leistungen, welche überwiegend auf eine individualisierte Begleitung des/r Jugendlichen abzielen und primär dessen/deren persönliche Entwicklung, Verselbstständigung oder gesellschaftliche und berufliche Integration zum Gegenstand haben. Dazu zählen unter anderem die Unterstützung bei der Lehrstellensuche, beim Berufseinstieg, im Kontakt mit Arbeitgebenden oder Behörden, bei der Tagesstruktur, bei Wohn- und Finanzfragen, bei der Organisation einer Anschlusslösung sowie bei der selbstständigen Bewältigung persönlicher Alltagsfragen. Solche Leistungen können im Einzelfall sinnvoll und notwendig sein, sind aber als Jugendcoaching oder als andere geeignete Unterstützung zu beauftragen.

Leistungen, welche primär auf die individuelle Begleitung und Beratung eines Jugendlichen abzielen, gelten nicht als SPF und können nicht als solche beantragt und genehmigt werden.

Eine SPF ist auf die Unterstützung der Erziehungspersonen und die Stärkung ihrer Verantwortung gegenüber minderjährigen Kindern ausgerichtet. Mit Erreichen der Volljährigkeit endet die elterliche Sorge und damit die gesetzliche Verantwortung der Eltern für Erziehung, Förderung und Schutz des Kindes gemäss Art. 302 ZGB. Eine SPF kann daher grundsätzlich nicht über die Volljährigkeit hinaus finanziert werden. Ein geordneter Abschluss und bei Bedarf die Vermittlung anderweitiger Hilfeleistungen soll jedoch möglich sein, weshalb eine vor Erreichen der Volljährigkeit indizierte SPF längstens noch bis ein Jahr über die Volljährigkeit hinaus verlängert werden kann.

Eine SPF kann grundsätzlich nicht über die Volljährigkeit hinaus finanziert werden. Eine vor Erreichen der Volljährigkeit indizierte SPF darf längstens ein Jahr über die Volljährigkeit hinaus fortgeführt werden.

Anders verhält es sich bei der ambulanten Nachbetreuung. Sie zielt ausdrücklich auf eine individuelle Begleitung und Beratung von Jugendlichen oder jungen Erwachsenen, richtet sich aber an junge Menschen, welche einen Teil ihres Lebens in stationären Einrichtungen oder Pflegefamilien verbracht haben und Unterstützung beim Übergang in die Selbstständigkeit benötigen.

2.4 Alltagsunterstützende und kompensatorische Hilfen

Um die Abgrenzung zu anderen familienunterstützenden Angeboten zu erleichtern – etwa zu Alltags- oder Kinderbetreuungsaufgaben, Haushalts- und kompensatorischen Hilfen, Therapien oder Hausbesuchsprogrammen –, hat das KJA die Leistungsbeschreibung für die SPF bereits im letzten Jahr präzisiert. Die Abgrenzung ist notwendig, da eine andauernde Übernahme von Aufgaben im Haushalt, in der Kinderbetreuung oder ähnlichen Aufgaben eine bestehende Belastung zwar kompensieren kann, aber nicht auf die Erweiterung der Handlungsmöglichkeiten und die Befähigung der Familie zur eigenständigen Alltagsbewältigung ausgerichtet ist.

Dies schliesst nicht aus, dass punktuell und zeitlich begrenzt der Einbezug der genannten Bereiche fachlich begründet sein kann – beispielsweise als Anleitung in einer konkreten Alltagssituation, zur Stabilisierung während einer Krise oder um den Zugang zu einer passenden externen Unterstützung zu ermöglichen. Entscheidend ist, dass die praktische Hilfe der Zielerreichung dient und nicht zur andauernden Ersatzleistung wird. Sie müssen dem Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe folgen: Sie sollen Barrieren abbauen, Handlungsmöglichkeiten der Familie erweitern und eine nachhaltige eigenständige Bewältigung des Alltags ermöglichen.

Ein Antrag auf Kostengutsprache ist nicht genehmigungsfähig, wenn eine SPF regelmässig alltagsunterstützende oder kompensatorische Aufgaben übernimmt. Punktuelle und zeitlich begrenzte Hilfen sind möglich, sofern sie auf die Erweiterung der Handlungsmöglichkeiten und die Befähigung der Familie zur eigenständigen Alltagsbewältigung ausgerichtet sind.

2.5 Begleitung zu Fachpersonen oder Angeboten

Die Erschliessung ausserfamiliärer Ressourcen kann gemäss Leistungsbeschreibung ausdrücklich zu den Zielen einer SPF gehören. Eine Begleitung zu Gesprächen und Terminen mit Fachpersonen – etwa mit Schule, Kita, Kinderarztpraxis oder Beratungsstelle – kann angezeigt sein, wenn sie dazu dient, konkrete Zugangsbarrieren abzubauen, die Eltern in der Wahrnehmung ihrer Verantwortung anzuleiten oder sie schrittweise zu einer eigenständigen Zusammenarbeit mit den beteiligten Stellen zu befähigen.

Im Zentrum steht dabei nicht die andauernde Übernahme oder Stellvertretung elterlicher Aufgaben, sondern eine nachvollziehbare sozialpädagogische Zielsetzung. Dazu können zum Beispiel die Befähigung, Stabilisierung, Vernetzung oder Konfliktklärung gehören. Eltern sollen dadurch beispielsweise in die Lage versetzt werden, Anliegen selbst zu formulieren, Absprachen zu treffen, erforderliche Unterstützung zu organisieren und Termine künftig eigenständig wahrzunehmen. Bei regelmässigen Begleitungen über längere Zeiträume, die eine nachvollziehbare sozialpädagogische Zielsetzung nicht erkennen lassen, handelt es sich nicht um eine SPF.

Die Begleitung der Familie oder einzelner Familienmitglieder zu Fachpersonen oder Angeboten kann nur Bestandteil einer SPF sein, wenn sie zielbezogen, zeitlich begrenzt und auf die Stärkung der Selbständigkeit der Familie ausgerichtet ist.

3. Dauer und Umfang der Leistungserbringung

3.1 SPF als zeitlich begrenzte Intervention

Bei der SPF handelt es sich um eine zeitlich begrenzte Intervention. Zeitlich begrenzt bedeutet nicht, dass jede SPF nach einer einheitlichen Frist enden muss. Die Dauer richtet sich nach dem fachlich ausgewiesenen Bedarf und den vereinbarten Zielen. Sie muss jedoch von Anfang an mit klaren Veränderungszielen, regelmässigen Standortbestimmungen und einer Perspektive für Reduktion beziehungsweise Abschluss verbunden sein. Massgeblich ist, ob die Eltern und das Familiensystem zunehmend in der Lage sind, den Alltag, Erziehungsaufgaben und die Zusammenarbeit mit Fachstellen eigenständig zu bewältigen.

Die Befristung der Kostengutsprache auf zwölf Monate verfolgt den Zweck, den Bedarf, die Zielsetzung und den bisherigen Verlauf der SPF mindestens jährlich verbindlich zu überprüfen. Eine Verlängerung ist sachgerecht, wenn weiterhin ein fachlich ausgewiesener Bedarf besteht und mit der SPF konkrete Veränderungen, die Stabilisierung bereits erreichter Veränderungen oder ein fachlich begründeter Ablöse- und Übergangsprozess verfolgt werden.

Eine SPF ist zeitlich begrenzt und auf konkrete, überprüfbare Ziele ausgerichtet. Vor jeder Weiterführung muss der kommunale Dienst prüfen, ob weiterhin ein fachlich ausgewiesener Unterstützungsbedarf besteht, die SPF zur Erreichung oder Stabilisierung der vereinbarten Ziele geeignet ist und Art sowie Umfang der Leistung dem aktuellen Bedarf entsprechen.

3.2 Direktkontakt: Stundenaufwand und Intensität

Die SPF wird in dem Umfang erbracht, der zur Erreichung der vereinbarten Ziele erforderlich ist. Auswertungen zur Leistungsnutzung zeigen, dass dafür pro Woche in den meisten Fällen bis zu vier Stunden direkte Fallarbeit in der Familie ausreichen. In bestimmten Konstellationen kann auch ein höherer Stundenumfang angezeigt sein, etwa bei komplexen familiären Bedarfslagen oder bei Familien mit Neugeborenen und kleinen Kindern. Hier kann eine frühzeitige und zeitlich befristete, intensive Intervention besonders wirksam sein und dazu beitragen, einen längerfristig höheren Unterstützungsbedarf zu vermeiden. Der Umfang von bis vier Stunden stellt daher keine fachliche Obergrenze dar. Es bedarf allerdings einer besonderen Begründung, wenn ein höherer Stundenumfang beantragt wird.

Auch in Krisensituationen kann vorübergehend eine intensivere SPF erforderlich sein. Zeichnet sich ein höherer Stundenbedarf ab, der durch die geltende Kostengutsprache nicht gedeckt ist, informiert der kommunale Dienst das KJA und reicht, falls erforderlich, einen neuen Antrag auf Kostengutsprache ein.

In den meisten Fällen genügen maximal vier Stunden direkte Fallarbeit pro Woche. Ein höherer Umfang kann fachlich angezeigt sein, bedarf aber einer besonderen Begründung. Ein Überschreiten der Kostengutsprache ist dem KJA rechtzeitig zu melden.

Unabhängig vom Stundenumfang darf die SPF ausschliesslich Leistungen gemäss der verbindlichen Leistungsbeschreibung umfassen.

3.3 Indirekte Fallarbeit

Der Anteil der indirekten Fallarbeit darf 50 Prozent des Aufwandes für die direkte Fallarbeit nicht überschreiten. Der kommunale Dienst muss sicherstellen, dass in der Offerte des/r Leistungserbringenden, welche zusammen mit dem Antrag auf Kostengutsprache via KJA-FS hochgeladen wird, diese Vorgabe eingehalten wird. Wichtig ist, dass diese Regel nicht für einzelne Monate, sondern für den Zeitraum der Leistungserbringung gilt. Ausgenommen sind zudem Abbrüche während der ersten drei Monate und indizierte Kurzeinsätze von bis zu drei Monaten.

Der Anteil indirekter Fallarbeit darf nicht pauschal mit dem zulässigen Höchstwert von 50 Prozent angesetzt werden. Der kommunale Dienst hat vielmehr zu prüfen, welcher Umfang an indirekter Fallarbeit für die Zielerreichung erforderlich und verhältnismässig ist. Dies gilt besonders bei intensiven SPF mit hohem Direktkontakt: Ein hoher Stundenumfang der direkten Fallarbeit rechtfertigt nicht automatisch, indirekte Fallarbeit im Umfang von 50 Prozent zu beantragen.

Im Antrag auf Kostengutsprache ist sicherzustellen, dass in der Offerte die indirekte Fallarbeit höchstens 50 Prozent der direkten Fallarbeit beträgt und verhältnismässig ist.

3.4 Wegzeit (Dauer der Reisezeit pro Besuch)

In der Leistungsbeschreibung ist definiert, dass grundsätzlich das geeignete Angebot in Anspruch zu nehmen ist, das dem Wohnort der Familien nächstgelegen ist. Da der Kanton Bern mittlerweile über ein gut ausgebautes, differenziertes Angebot an SPF-Anbietenden verfügt, ist es nur in seltenen Fällen nötig, auf ein Angebot zurückzugreifen, das in grösserer Entfernung den Standort hat. Bis auf wenige Ausnahmen gibt es in allen Regionen ein Angebot, bei dem die Reisezeit für einen Besuch gesamthaft 90 Minuten nicht überschreitet.

Im Einzelfall kann es auch vorkommen, dass eine SPF notwendig ist, die spezialisiert ist (z.B. auf Fremdsprachen). Soll vom Grundsatz des nächstgelegenen geeigneten Angebots abgewichen werden, bedarf es einer Begründung.

Grundsätzlich ist das nächstgelegene geeignete SPF-Angebot zu wählen; die Wegzeit darf pro Besuch insgesamt 90 Minuten nicht überschreiten. Abweichungen benötigen eine Begründung.

4. Leistungskombinationen

4.1 SPF und stationäre Leistungen

Grundsätzlich kann eine laufende stationäre Leistung nicht mit einer SPF für dasselbe Kind kombiniert werden. In drei Konstellationen davon abgewichen werden:

- SPF im Hinblick auf die Rückkehr in die Herkunftsfamilie: Die stationäre Leistung wird demnächst beendet und es ist geplant, dass das leistungsbeziehende Kind anschliessend wieder in die Herkunftsfamilie zurückkehrt.
- SPF bei teilzeitlichen Unterbringungen: Das Kind ist teilzeitlich in einer stationären Einrichtung untergebracht und hält sich regelmässig zuhause auf.
- Eintritt in eine stationäre Einrichtung bei laufender SPF: Um einen geordneten Abschluss und eine gute Übergabe zu ermöglichen, kann eine SPF ab Eintritt in die stationäre Einrichtung noch längstens einen Monat fortgeführt werden.

SPF und stationäre Leistungen für dasselbe Kind sind grundsätzlich nicht kombinierbar. Nur im Ausnahmefall kann davon abgewichen werden (Rückkehr in Herkunftsfamilie, teilzeitliche Unterbringung, Eintritt in eine stationäre Einrichtung bei laufender SPF).

4.2 SPF und andere ambulante Leistungen

Besuchsrechtsleistungen: In der Praxis kann es vorkommen, dass in einer Familie sowohl eine SPF als auch eine Unterstützung bei der Wahrnehmung des Besuchsrechts notwendig ist. In diesen Fällen sind grundsätzlich zwei Anträge auf Kostengutsprache nötig (zur Abgrenzung: Siehe Informationen für Leistungsbestellende und Leistungserbringende, Rundschreiben an die Sozialdienste des Kantons Bern durch das KJA vom 29.01.2026, ID: KJA_26-01).

Ambulante Nachbetreuung: Nicht kombiniert werden kann eine SPF mit einer ambulanten Nachbetreuung. Massgebend ist, welcher Unterstützungsbedarf im konkreten Fall im Vordergrund steht: Geht es um die Förderung und Entwicklung der Erziehungs- und Beziehungskompetenzen innerhalb der Familie, ist eine SPF zu indizieren; steht nach einer stationären Unterbringung die Begleitung des Übergangs und insbesondere die Unterstützung des jungen Menschen in Hinblick auf eine selbständige Lebensführung im Zentrum, ist eine ambulante Nachbetreuung einschlägig.

Andere Leistungskombinationen sind grundsätzlich denkbar, müssen jedoch im Einzelfall fachlich begründet, erforderlich und angemessen sein.

Eine SPF kann bei Bedarf mit Besuchsrechtsleistungen kombiniert werden. Andere Leistungskombinationen müssen im Einzelfall begründet werden; ausgenommen ist eine Kombination von SPF und ambulanter Nachbetreuung.

5. Leistungserbringung von Anbietenden ohne Anschluss an den GLV (Art. 24, 28 KFSG)

Leistungen nach dem KFSG müssen grundsätzlich von einem Anbietenden erbracht werden, welcher einen Leistungsvertrag mit dem KJA hat. Für die ambulanten Leistungen gilt der Gesamtleistungsvertrag (GLV). Die Anbietenden sind im Verzeichnis Kinder- und Jugendeinrichtungen zu finden.

Im Ausnahmefall kann auch ein Anbietender ohne Leistungsvertrag beauftragt werden. Eine Finanzierung über den Ausnahmeartikel 24 KFSG ist allerdings nur möglich, wenn es sich bei der angebotenen

Leistung um eine Leistung aus dem kantonalen Leistungskatalog gemäss Artikel 2 und 3 KFSV handelt. Ausnahme bedeutet nicht Ausnahme vom Leistungskatalog. Die Ausnahme ist zudem zu begründen. Gemäss Artikel 24 Absatz 2 KFSG ist das Einverständnis des KJA grundsätzlich vor der Leistungsvermittlung, in dringenden Fällen spätestens fünf Tage nach der Leistungsvermittlung einzuholen.

Weiter ist es erforderlich, dass der ambulante Leistungserbringende vor Leistungserbringung beim KJA gemeldet ist. Die Meldepflicht ist mit verschiedenen Anforderungen verbunden, die auf der Homepage des KJA ersichtlich sind: Meldepflicht und Aufsicht. Zudem gelten für SPF-Leistungen verbindlich die Tarife, wie sie in der KFSV festgeschrieben sind.

Der kommunale Dienst muss den Leistungserbringenden ohne Leistungsvertrag auf die Meldepflicht hinweisen. Dieser kann dann entscheiden, ob er unter diesen Voraussetzungen zur Leistungserbringung bereit ist. Anschliessend prüft das KJA, ob der Ausnahmeantrag begründet ist.

6. Hinweise für die Antragstellung via KJA-FS

6.1 Antrag rechtzeitig stellen

Ein Antrag auf Kostengutsprache ist grundsätzlich vor Leistungsbeginn beim KJA einzureichen und zu genehmigen. Liegt kein genehmigter Antrag vor, kann der Leistungserbringende seine Rechnungen nicht via KJA-FS hochladen und seine Aufwände nicht abrechnen. Zudem besteht die Gefahr, dass der Antrag durch das KJA nicht genehmigt wird, da es sich bei der beantragten Leistung nicht oder teilweise nicht um eine KFSG-konforme Leistung handelt.

Das KJA prüft auch nach Leistungsbeginn eingereichte Anträge auf Kostengutsprache. Voraussetzung ist, dass sie spätestens einen Monat nach Leistungsbeginn eingereicht werden. Nach dieser Frist prüft das KJA eingehende Anträge auf Kostengutsprachen nur bei Vorliegen einer nachvollziehbaren Begründung.

6.2 Antrag auf Vollständigkeit und Korrektheit prüfen

Um eine möglichst schnelle und effiziente Bearbeitung des Antrags auf Kostengutsprache zu gewährleisten, muss sichergestellt werden, dass alle notwendigen Angaben vollständig und korrekt sind.

Zu beachten sind insbesondere:

- dass der Antrag konkrete Angaben zu den fallbezogenen Zielen und Leistungsinhalten enthält (siehe Abschnitt 1),
- dass keine Leistungen beantragt werden, welche nicht der verbindlichen Leistungsbeschreibung entsprechen (siehe Abgrenzung zu anderen Leistungen und Angeboten, Abschnitt 2),
- dass die Vorgaben zur Dauer und zum Umfang der Leistungserbringung eingehalten werden (siehe Abschnitt 3),
- dass nur zulässige Leistungskombinationen beantragt werden (siehe Abschnitt 4) und
- dass bei einer vorgesehenen Leistungserbringung eines Anbietenden ohne Anschluss an den GLV vorgängig geklärt wird, ob den Anforderungen der Meldepflicht nachgekommen wurde (siehe Abschnitt 5).

Seit April 2025 erscheint auf der Prozessplattform KJA-FS ein besonderes Begründungsfeld, das immer dann ausgefüllt werden muss, wenn beim Antrag auf Kostengutsprache für eine SPF eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllt sind:

- Es finden mehr als vier Stunden pro Woche Direktkontakt mit der Familie statt.
- Die Reisezeit beträgt mehr als 90 Minuten pro Besuch.
- Die SPF-Leistung wird in Kombination mit einer stationären Leistung bezogen.
- Das jüngste Kind hat die obligatorische Schulzeit abgeschlossen.

Darüber hinaus bitten wir Sie, sofern vorhanden, beide Elternteile bei der Antragstellung zu nennen. Dies ist für die Berechnung der Kostenbeteiligung relevant. Unterlagen zur Kostenbeteiligung werden nicht beim Antrag, sondern über den separaten Zugang zur Kostenbeteiligung eingereicht.

6.1 Jedem Antrag eine Offerte des Leistungserbringenden beilegen

Jedem Antrag auf Kostengutsprache ist eine Offerte des Leistungserbringenden in PDF-Form beizulegen. Die Offerte muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name des Leistungserbringenden: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail
- Name und Sozialversicherungsnummer des leistungsbeziehenden Kindes. Bei einer SPF ist im Antrag und in der Offerte das jüngste Kind zu nennen (Indexkind), für das innerhalb der Familie die Leistung erbracht wird.
- Bei ambulanten Leistungen (sofern zum Zeitpunkt der Offertenstellung möglich): Angaben zu den fallbezogenen Zielen und Leistungsinhalten
- Aufwand in Stunden für die direkte Fallarbeit (Direktkontakt) und die indirekte Fallarbeit.
- Wegkosten: Berechnung des geschätzten effektiven Zeitaufwands für Hin- und Rückweg (von Haustür zu Haustür, z.B. Google Maps oder SBB-App geben Orientierung)
- Monatliche Kosten, gerechnet auf Basis von 4.5 Wochen.

6.2 Frühzeitige Beendigung/Abbruch einer SPF

Wird eine SPF frühzeitig vor Ablauf des genehmigten Zeitraums einer Kostengutsprache beendet, ist der SPF-Anbietende unverzüglich und aktiv über die Beendigung sowie den Zeitpunkt des Leistungsendes zu informieren.

Danke, dass Sie durch die Beachtung dieser Vorgaben eine effiziente und fristgerechte Bearbeitung der Anträge auf Kostengutsprache ermöglichen.

Bei Fragen zu diesem Schreiben wenden Sie sich bitte an kja-bern@be.ch.

Freundliche Grüsse

Kantonales Jugendamt

S. Stör

Sabina Stör
Amtsleiterin